

--

Anhang vom
zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (2018) vom

Anhang für Deckungsgeschäfte 2021 (DRV 2018) zum oben bezeichneten Rahmenvertrag („Rahmenvertrag“)

Zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners
(nachstehend „Vertragspartner“ genannt)

und

Name und Anschrift der Bank
(nachstehend „Bank“ genannt)

(Bank und Vertragspartner nachstehend zusammen die „Parteien“)

Der Vertragspartner

Die Bank

handelt vorliegend als Pfandbriefbank (im Folgenden „Pfandbriefbank“ genannt; und die Partei, die nicht die Pfandbriefbank ist, die „andere Partei“ genannt).

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

Die Pfandbriefbank beabsichtigt, die unter Zugrundelegung des Rahmenvertrags abgeschlossenen Einzelabschlüsse ausschließlich zur Deckung der von ihr ausgegebenen nachfolgend bezeichneten Pfandbriefgattung zu verwenden und in das für diese Pfandbriefgattung geführte Register („Deckungsregister“) einzutragen.

Hypothekendarfbriefe

Öffentliche Darfbriefe

Schiffsdarfbriefe

Flugzeugdarfbriefe

(nachstehend „die Pfandbriefgattung“ genannt (nur Auswahl einer Pfandbriefgattung möglich))

- Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Rahmenvertrags und nur für die vorstehend näher bezeichnete Pfandbriefgattung. Die Rechte und Pflichten aus dem Rahmenvertrag gelten ausschließlich für die im Deckungsregister einzutragenden Einzelabschlüsse. Nur die im Deckungsregister eingetragenen Einzelabschlüsse bilden jeweils untereinander und zusammen mit diesem Rahmenvertrag einen einheitlichen Vertrag im Sinne von Nr. 1 Abs. 2 des Rahmenvertrages.
- Die Pfandbriefbank darf Einzelabschlüsse nur mit Zustimmung der anderen Partei in das Deckungsregister eintragen. Die Zustimmung kann auch bei Abschluss des Geschäfts erteilt werden. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht. Hat die andere Partei der Eintragung des Einzelabschlusses in das Deckungsregister zugestimmt, wird die Pfandbriefbank die Eintragung unverzüglich nach Erteilung der Zustimmung vornehmen.
- Wird der anderen Partei die Eintragung des Einzelabschlusses in das Deckungsregister – aus welchem Grund auch immer – nicht binnen drei Bankarbeitstagen nach Erteilung ihrer Zustimmung mitgeteilt, so kann diese zwei Bankarbeitstage nach Benachrichtigung der Pfandbriefbank vom Ausbleiben der Mitteilung, sofern ihr bis zu diesem Zeitpunkt die Eintragung des Einzelabschlusses in das Deckungsregister nicht mitgeteilt wurde, die vorzeitige Beendigung des Einzelabschlusses und Erfüllung durch Ausgleichszahlung verlangen. Die Höhe der Ausgleichszahlung berechnet sich nach Maßgabe der Bestimmungen von Nr. 8 des Rahmenvertrages, als wenn die andere Partei die berechnende Partei wäre.
- Für die Löschung noch nicht vollständig abgewickelter Einzelabschlüsse in dem Deckungsregister gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Eintragung die Löschung tritt.
- Nr. 7 Abs. 2 des Rahmenvertrages gilt für den Vertrag mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vermögens der Pfandbriefbank die im Deckungsregister für die betreffende Pfandbriefgattung eingetragenen Deckungswerte treten. Die Insolvenz der Pfandbriefbank, der Erlass von Abwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 5 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes oder des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 gegen die Pfandbriefbank und ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit anderer Pfandbriefgattungen sind jeweils für sich genommen kein wichtiger Grund im Sinne von Nr. 7 Abs. 1 des Rahmenvertrages.
- Nr. 9 des Rahmenvertrages findet nur auf solche Gegenansprüche der anderen Partei Anwendung, die durch in das Deckungsregister eingetragene Deckungswerte zu decken sind.
- Soweit die Pfandbriefbank das Deckungsregister in Haupt- und Unterregister aufgliedert, gelten diese zusammen als ein „Deckungsregister“ im Sinne dieses Anhangs.

Ausfertigung für die Bank

Muster

Unterschrift(en) des Vertragspartners

Unterschrift(en) der Bank